



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 7. Juni 2022

Beschluss-Nr. 194

Amt für Hochbau und Stadtplanung; Unterschutzstellung: Badsteg bei Schlossmühlestrasse 26

Gesuch: 2022-0189

Gesuch von: Stadt Frauenfeld, Rathaus, 8501 Frauenfeld

Grundeigentum von: Stadt Frauenfeld, c/o Liegenschaftenverwaltung,
Schlossmühlestrasse 7, 8501 Frauenfeld

Lage: Strasse: bei Schlossmühlestrasse 26
Parzelle: 1552, 1699

Zonenart: Freihaltezone FZ
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe
Wald
Gewässer
Ortsbild- / Umgebungsschutzzone Os

Vorhaben: Unterschutzstellung

Erwägungen:

Aufgrund einer projektierten Sanierung wurden in diesem Zusammenhang verschiedene Abklärungen betreffend Sanierung und Unterschutzstellung des Badstegs mit der kantonalen Denkmalpflege erörtert.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Der Badsteg bei der Schlossmühlestrasse 26 wird gemäss Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege vom 19. August 2021 als, in Ausführung und Lage, wertvolles Verkehrsbauwerk eingestuft und als etwa 30 Meter lange Stabbogenbrücke in klassischer Form, teilweise auch "Langerscher Balken" genannt, bezeichnet. Gemäss dieser Stellungnahme besitzt die Stadt Frauenfeld mit diesem Murgüübergang ein Bauzeugnis von gut 150jähriger Geschichte, den es zu erhalten gilt, da es sich um ein gutes und erstaunlich leicht gearbeitetes Fachwerkkonstrukt in Form der klassischen Stabbogenbrücke aus der Industriezeit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts handelt. Der Badsteg ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objekts zu bewahren, ist sicherzustellen, dass der Badsteg ortsunabhängig in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Badstegs erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei den Grundeigentümern eingeholt.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung gegeben sind.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Der Badsteg bei der Schlossmühlestrasse 26 wird unter Schutz gestellt. Er darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Bedingungen:
 - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - b. Die jeweiligen Eigentümer des geschützten Badstegs haben diesen zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
 - c. Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2. a. und 2. b.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung.
 - d. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zulasten der Stadt Frauenfeld.
3. Gebühren:
 - a. Es wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Mitteilung an:

- Stadt Frauenfeld, c/o Liegenschaftenverwaltung, Schlossmühlestrasse 7, 8501 Frauenfeld (Hauspost Einschreiben)
- Thurgauer Heimatschutz, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Inventarisation, Christian Coradi (Mailversand, christian.coradi@tg.ch)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Martin Langer (Mailversand, martin.langer@tg.ch)
- Amt für Geoinformation des Kantons Thurgau, Maud Pfammatter (Mailversand, maud.pfammatter@tg.ch)
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld
- Grundbuchamt (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- geotopo ag, Filiale Schlossmühlestrasse (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- Steueramt, Eveline Gubler (Mailversand)
- Amt für Tiefbau und Verkehr, Claudia Stöckli (Mailversand)
- Amt für Hochbau und Stadtplanung

Versandt:**08. Juni 2022**

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin



Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.